

10.10.03

K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Bildung und Forschung

Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland (BAföG-AuslandszuständigkeitsV)**A. Problem und Ziel**

Die Änderungsverordnung dient der Anpassung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit im Ausland vom 27. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1699), geändert durch die Verordnung vom 4. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2160). Die Verordnung regelt die örtliche Zuständigkeit der Länder für Ausbildungsförderung im Ausland. Ermächtigungsnorm hierfür ist § 45 Abs. 4 BAföG. In ihrer geltenden Fassung belastet sie nur die elf alten Bundesländer mit Aufgaben. Die Änderungsverordnung dient der Beseitigung von Ungleichgewichten bei der Wahrnehmung der Auslandsförderung durch die Länder.

B. Lösung

Mit der Änderungsverordnung wird eine teilweise Neuordnung der Länder-Zuständigkeiten für die Förderung von Ausbildungen im Ausland vorgenommen. Insbesondere werden nunmehr alle Länder in die Bearbeitung von Anträgen auf Auslandsförderung einbezogen. Dabei wird der Grundsatz realisiert, dass für Ausbildungen in einem ausländischen Staat nur jeweils ein Land zuständig ist

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

10.10.03

K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Bildung und Forschung

**Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung
im Ausland (BAföG-AuslandszuständigkeitsV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 9. Oktober 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Bildung und Forschung zu erlassende

Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung
im Ausland (BAföG-AuslandszuständigkeitsV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland
(BAföG-AuslandszuständigkeitsV)**

Vom 2004

Aufgrund des § 45 Abs. 4 Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der zuletzt durch Art. 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Örtliche Zuständigkeit

(1) Das nach § 45 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes örtlich zuständige Amt für Ausbildungsförderung wird bestimmt für Auszubildende, die eine Ausbildungsstätte besuchen, die gelegen ist

1. in Spanien
durch das Land Baden-Württemberg,
2. in Liechtenstein, Österreich oder der Schweiz
durch das Land Bayern,
3. in Italien
durch das Land Berlin,
4. in Afrika oder Ozeanien
durch das Land Brandenburg,
5. in Amerika mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und mit Ausnahme von Kanada
durch das Land Bremen,

6. in den Vereinigten Staaten von Amerika
durch das Land Hamburg,
7. in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Griechenland, Kroatien, Mazedonien, Serbien
und Montenegro, Zypern oder Australien
durch das Land Hessen,
8. in Schweden
durch das Land Mecklenburg-Vorpommern,
9. in Asien mit Ausnahme der dort gelegenen Teile der Türkei und mit Ausnahme von
Armenien, Aserbaidshan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und
Usbekistan, in Belgien, Luxemburg oder den Niederlanden
durch das Land Niedersachsen,
10. in Großbritannien, Irland oder der Türkei
durch das Land Nordrhein-Westfalen,
11. in Frankreich
durch das Land Rheinland-Pfalz,
12. in Malta oder Portugal
durch das Saarland,
13. in Finnland
durch das Land Sachsen-Anhalt,
14. in Armenien, Aserbaidshan, Bulgarien, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan,
Lettland, Litauen, der Moldau, Polen, Rumänien, der Russischen Föderation, der
Slowakei, Tadschikistan, Tschechien, Turkmenistan, der Ukraine, Ungarn, Usbekistan
oder Weißrussland
durch das Land Sachsen,
15. in Dänemark, Island oder Norwegen
durch das Land Schleswig-Holstein,
16. in Kanada
durch das Land Thüringen.

(2) Wird ein neuer Staat gebildet, so besteht für Auszubildende, die eine auf seinem Gebiet gelegene Ausbildungsstätte besuchen, die örtliche Zuständigkeit des nach Absatz 1 bestimmten Amtes für Ausbildungsförderung fort.

§ 2

Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt bei Entscheidungen über Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. März 2004 beginnen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit im Ausland vom 27. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1699), geändert durch die Verordnung vom 4. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2160), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2004

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung

Begründung

1. Mit der Änderungsverordnung wird eine teilweise Neuordnung der Länder-Zuständigkeiten für die Förderung von Ausbildungen im Ausland vorgenommen. Insbesondere werden nunmehr alle Länder in die Bearbeitung von Anträgen auf Auslandsförderung einbezogen. Der erstmaligen Übernahme von Aufgaben durch die neuen Länder steht eine teilweise Entlastung von alten Ländern in solchen Bereichen gegenüber, in denen in den letzten Jahren eine stark überproportionale Belastung zu beobachten war und in denen eine Entlastung ohne Gefährdung einer reibungslosen Aufgabenerfüllung möglich ist. Dabei wird der Grundsatz realisiert, dass für Ausbildungen in einem ausländischen Staat nur jeweils ein Land zuständig ist. Aus diesem Grund werden die Zuständigkeiten für Frankreich und für die Stadt Paris künftig einheitlich beim Land Rheinland-Pfalz liegen. Um gewachsene Spezialkenntnisse über die Bildungssysteme ausländischer Staaten, wie sie für die Aufgabenerfüllung der Auslandsämter erforderlich sind, in größtmöglichem Umfang weiter nutzen zu können und um die Zahl der Zuständigkeitsverlagerungen auch im Interesse der davon betroffenen Auszubildenden zu begrenzen, wird zudem keine grundsätzliche Neuverteilung vorgenommen; die Zahl der Veränderungen bleibt vielmehr auf das unabdingbare Maß begrenzt.
2. Die Regelung in § 2 stellt sicher, dass Auszubildende nicht während eines laufenden Bewilligungszeitraums mit Zuständigkeitsveränderungen konfrontiert werden.
3. Durch diese Verordnung entstehen keine Mehrkosten.
4. Der Bundesbeauftragte für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung wurde beteiligt.